Gemeinde W e l v e r
Der Vorsitzende des Ausschusses
für Bau und Feuerwehr

Welver, den 17.08.2016

Damen und Herren
des Ausschusses

Herrn Bürgermeister

nachrichtlich
Damen und Herren des R a t e s
Damen und Herren Ortsvorsteher

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur 10. Sitzung des Ausschusses für Bau und Feuerwehr, die am

Dienstag, dem 30. August 2016, 17.00 Uhr,

im Saal des Rathauses in W e l v e r

stattfindet, lade ich herzlich ein.

Sollten Sie verhindert sein, bitte ich, eine(n) der gewählten Vertreter(innen) zu benachrichtigen.

Tagesordnung

A. Öffentliche Sitzung

1. Bestellung der Schriftführer/innen

2. Klimaschutz-Teilkonzept für ausgewählte Liegenschaften der Gemeinde Welver

3. Neuerrichtung eines Feuerwehrgerätehauses im Ortsteil Dinker
   hier: Sachstandsbericht

4. Errichtung einer Gehweganlage in Scheidingen, Aulflucht Hs.Nr. 4 bis 4b
   Anliegerantrag vom 18.06.2016

5. Ersatzanschaffungen Fuhrpark Bauhof

6. Neufassung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Welver

7. Neufassung der Satzung über Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und sonstige brandschutztechnischen Leistungen in der Gemeinde Welver

8. Anfragen / Mitteilungen

B. Nichtöffentliche Sitzung

1. Anfragen / Mitteilungen

Mit freundlichen Grüßen
gez. Stehling
Vorsitzender

begl.: Große
-Große-

Damen und Herren

Stehling, Irmer, Starb, Jäschke, Schulte, Wiemer, Buschulte, Greune, Korn, Schanzmann

Der Wehrführung Steinweg und Vieregge zur Kenntnisnahme.

Gemeinde Welver Der Bürgermeister	**Beschlussvorlage**		
	Bereich: 3 Gemeindeentwicklung Az.:	Sachbearbeiter: Datum:	Frau Fuest 25.07.2016

Bürgermeister	Schm 27.7.16	Allg. Vertreter	
Fachbereichsleiter/in	25/07.16	Sachbearbeiter/in	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs-termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
BF	1	oef	30.08.2016				

Bestellung der Schriftführer/innen

Sachdarstellung zur Sitzung am 30.08.2016:

Aus organisatorischen Gründen ist es erforderlich für die laufende Wahlperiode die Protokollführung für den BF wie folgt zu ändern.

Verwaltungsseitig wird vorgeschlagen die Schriftführung wie folgt zu bestellen:

Verwaltungsfachangestellte Frau Frauke Niedermeier

Verwaltungsfachangestellter Herr Dirk Große

Verwaltungsfachangestellte Frau Jutta Middeler

Beschlussvorschlag:

Als Schriftführer für die laufende Wahlperiode werden bestellt:

Frau Frauke Niedermeier

Herr Dirk Große

Frau Jutta Middeler

Gemeinde Welver Der Bürgermeister	**Beschlussvorlage**		
	Bereich: 3.1 Gemeindeentwicklung	Sachbearbeiter:	Kolodziej
	Az.: 65 - 10	Datum:	15.08.2016

Bürgermeister	15.8.16	Allg. Vertreter	
Fachbereichsleiter/in	16/08.16	Sachbearbeiter/in	16.08.2016

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs-termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
BF	2	oef	30.08.2016				

Betr.: Klimaschutz-Teilkonzept für ausgewählte Liegenschaften der Gemeinde Welver

Sachdarstellung zur Sitzung am 30.08.2016:

Das Vorhandensein eines eigenen Klimaschutzkonzeptes (hier reicht nicht das Konzept des Kreises für alle Kommunen gemeinsam) oder eines Klimaschutz-Teilkonzeptes (im Hinblick auf die energetische Sanierung öffentlicher Gebäude) bildet eine zwingende Voraussetzung zur Förderung zukünftiger energetischer Sanierungsmaßnahmen an öffentlichen Gebäuden.

Daher hat die Verwaltung im Frühjahr 2014 auf Empfehlung des Klimaschutzmanagers des Kreises Soest, Herr Hockelmann, die Förderung eines Klimaschutz-Teilkonzeptes für ausgewählte gemeindeeigene Liegenschaften beantragt.

Das o.g. Klimaschutz-Teilkonzept liegt nun der Gemeindeverwaltung vor. Die Einzelberichte zeigen speziell auf die betreffenden Gebäude zugeschnittene Maßnahmen zur Energieeinsparung auf und bewerten diese Maßnahmen hinsichtlich Kosten, Amortisationszeit und energetischer Auswirkungen. Die Vorgehensweise und wesentliche Ergebnisse des Konzepts werden in der Sitzung vorgestellt.

Das Klimaschutzteilkonzept bezieht sich auf folgende Gebäude:

1. Rathaus Welver
2. Bernhard-Honkamp-Grundschule
3. Turnhalle der Bernhard-Honkamp-Grundschule
4. Lehrschwimmbecken
5. Grundschule Borgeln
6. Turnhalle der Grundschule Borgeln
7. Turnhalle der ehemaligen Hauptschule
8. KITA Lindenstraße
9. KITA Scheidingen
10. FWGH Welver
11. Asylwohnheim Eilmsen
12. Umkleidegebäude Sportzentrum

Im Schlussbericht werden die vorgeschlagenen Maßnahmen zusammengefasst in und kurz- mittel- und langfristige Planungszeiträume eingeteilt. Die vorgeschlagenen Maßnahmen werden kostenseitig insgesamt auf ca. 3.110.000 € geschätzt (reine Baukosten). Die Planungskosten sind in den Kostenschätzungen noch nicht berücksichtigt.

Finanzierung der Maßnahmen:
Es wird beabsichtigt, zunächst einen Teil der vorgeschlagenen Maßnahmen über Mittel des Kommunalinvestitionsprogramms (KInvFG) zu finanzieren. Hierbei liegt die Förderquote bei 90%.

Im Interesse eines Ausgleichs der Wirtschaftskraft im Bundesgebiet stellt der Bund im Rahmen des „Gesetzes zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen und zur Entlastung von Ländern und Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern" Mittel zur Stärkung der Investitionstätigkeit finanzschwacher Kommunen zur Verfügung. Auf die Gemeinde Welver entfallen hiervon rund 500.000 Euro an Fördermitteln.

Für die Maßnahmen welche über das Kommunalinvestitionsprogramm finanziert werden sollen, werden unter Berücksichtigung des Klimaschutz-Teilkonzeptes folgende Maßnahmen vorgeschlagen und in den Haushalt 2017 eingeplant:

				inkl. Planung und Unvorhergesehenes
	GS Welver			
1	Außenwanddämmung	Kosten	180.944,00 €	230.000,00 €
2	neue Brennwertanlage	Kosten	60.000,00 €	75.000,00 €
	GS Borgeln			
3	Aussenwanddämmung	Kosten	48.762,00 €	62.000,00 €
	Turnhalle GS Borgeln			
4	Fensteraustausch	Kosten	51.103,00 €	65.000,00 €
	KIGA Lindenstr.			
5	Brennwertkessel	Kosten	9.000,00 €	12.000,00 €
	KIGA Scheidingen			
6	Flurbeleuchtung	Kosten	1.703,00 €	3.000,00 €
	FWGH Welver			
7	Brennwertkessel	Kosten	15.631,00 €	20.000,00 €
	Umkleiden Sportzentrum			
8	Brennwertkessel	Kosten	18.393,00 €	20.000,00 €
		gesamt	**385.536,00 €**	**487.000,00 €**

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bau und Feuerwehr empfiehlt dem Rat, die Verwaltung mit der Einplanung der o.g. Maßnahmen für den Haushalt 2017 zu beauftragen.

Klimaschutz-Teilkonzept
Gemeinde Welver

Maßnahmenübersicht

lfd. Nr.	Beschreibung der Maßnahmen	Investitions-summe [brutto]	Amortisation dynamisch [Jahre]	Förder-programm	Planungszeitraum zur Umsetzung kurzfristig	mittelfristig	langfristig	Endenergie-einsparung [kWh]	Endenergie-einsparung [%]	CO_2 Ein-sparung [kg]	CO_2 Ein-sparung [%]
	Rathaus										
01, Rathaus, Am Markt 4											
SV1	Außenwand	133.406 €	36		0 €	0 €	133.406 €	14.370	6%	3.326	4%
SV2	Fenster und Türen	321.922 €	22		0 €	0 €	321.922 €	118.261	46%	27.208	31%
SV3	Oberste Geschoßdecke	21.896 €	19		0 €	21.896 €	0 €	10.674	4%	2.466	3%
SV4	Steildach	17.027 €	20		0 €	17.027 €	0 €	7.052	3%	1.629	2%
SV5	Oberste Geschoßdecke und Steildach	38.924 €	19		0 €	38.924 €	0 €	17.612	7%	4.074	5%
SV6	KG Decke	15.965 €	21		0 €	0 €	15.965 €	5.906	2%	1.364	2%
SV7	Brennwertanlage	60.000 €	44		0 €	0 €	60.000 €	3.035	1%	759	1%
SV8	Biomasseanlage	90.000 €	-		0 €	0 €	90.000 €	-18.967	-7%	40.611	46%
SV9	LED Flure	11.856 €	21	BMU -Förderung für Beleuchtung	0 €	0 €	11.856 €	236	0%	569	1%
SV10	Gesamtsanierung mit Biomasseanlage	612.073 €	29		0 €	0 €	612.073 €	135.234	53%	46.264	53%
Gesamtsumme der Maßnahmen					*0 €*	*0 €*	*612.073 €*	*135.234*	*53%*	*46.264*	*53%*
	Bernhard-Honkamp-Grundschule										
02, BH Grundschule, Im Hagen 19											
SV1	AW WDVS	180.944 €	14		0 €	180.944 €	0 €	144.925	32%	33.417	28%
SV2	AW Schifferflächen Neuaufbau	19.206 €	33		0 €	0 €	19.206 €	2.818	1%	649	1%
SV3	Austausch Isolierverglaste Fenster	149.402 €	29		0 €	0 €	149.402 €	29.339	6%	6.709	6%
SV4	Kellderdeckendämmung	6.713 €	9		6.713 €	0 €	0 €	11.328	2%	2.610	2%
SV5	Unterer Gebäudeabschluss	160.720 €	15		0 €	160.720 €	0 €	116.511	26%	26.871	23%
SV6	Brennwertanlage	60.000 €	8		60.000 €	0 €	0 €	115.719	25%	27.610	23%
SV7	Holzpelletanlage	85.000 €	11		85.000 €	0 €	0 €	91.211	20%	89.556	76%
SV8	Fassadensanierung SV 1,2,3	349.553 €	18		0 €	349.553 €	0 €	176.813	39%	40.719	35%
SV9	Gesamtsanierung SV 1,2,3,4,5,6	576.986 €	17		0 €	576.986 €	0 €	334.374	74%	77.501	66%
Gesamtsumme der Maßnahmen					*0 €*	*576.986 €*	*0 €*	*334.374*	*74%*	*77.501*	*66%*
	Turnhalle Bernhard-Honkamp-Grundschule										
03, TH BH-Grundschule, Im Hagen 19											
SV1	AW Giebel	10.962 €	11		10.962 €	0 €	0 €	13.709	11%	3.160	9%
SV2	AW Umkleide	11.768 €	15		0 €	11.768 €	0 €	8.706	7,0%	2.006	6%
SV3	Fenster Nord-West	44.213 €	27		0 €	0 €	44.213 €	10.179	8%	2.306	7%
SV4	Wärmerückgewinnung	40.500 €	21		0 €	0 €	40.500 €	17.601	14%	3.842	11%
SV5	Bodenaufbau	31.850 €	12		31.850 €	0 €	0 €	34.460	28%	7.954	23%
SV6	Fassadensanierung SV 1,2,3	66.943 €	19		0 €	66.943 €	0 €	32.587	26%	7.478	22%
Gesamtsumme der Maßnahmen					*31.850 €*	*66.943 €*	*40.500 €*	*84.649*	*68%*	*19.274*	*56%*

Klimaschutz-Teilkonzept
Gemeinde Welver

Maßnahmenübersicht

lfd. Nr.	Beschreibung der Maßnahmen	Investitions-summe [brutto]	Amortisation dynamisch [Jahre]	Förder-programm	Planungszeitraum zur Umsetzung kurzfristig	mittelfristig	langfristig	Endenergie-einsparung [kWh]	Endenergie-einsparung [%]	CO_2 Ein-sparung [kg]	CO_2 Ein-sparung [%]
Lehrschwimmbecken Bernhard-Honkamp-Grundschule											
04, Lehrschwimmbecken BH-Grundschule, Im Hagen 19											
SV1	Heizungsoptimierung Brennwertkessel	62.500 €	8		62.500 €	0 €	0 €	114.350	23%	25.438	18%
SV2	Hydraulischer Abgleich	3.350 €	1		3.350 €	0 €	0 €	75.920	15%	16.986	12%
SV3	Fenstererneuerung (Flur 6)	110.088 €	25		0 €	0 €	110.088 €	30.970	6%	7.063	5%
SV4	Fenstererneuerung	54.966 €	20		0 €	54.966 €	0 €	24.247	5%	5.476	4%
SV5	Außenwanddämmung	10.357 €	9		10.357 €	0 €	0 €	16.276	3%	3.727	3%
SV6	Kellerdeckendämmung	14.418 €	11		14.418 €	0 €	0 €	16.869	3%	3.863	3%
SV7	Gesamtsanierung	252.329 €	15		0 €	252.329 €	0 €	179.240	35%	40.234	28%
Gesamtsumme der Maßnahmen					*0 €*	*252.329 €*	*0 €*	*179.240*	*35%*	*40.234*	*28%*
Grundschule Borgeln											
05, GS Borgeln, Bördestraße 71											
SV1	Heizungsoptimierung BWK	44.500 €	12		44.500 €	0 €	0 €	55.629	25%	32.152	41%
SV2	Heizungsoptimierung Holzpelletkessel	108.500 €	20		0 €	108.500 €	0 €	36.010	16%	61.531	79%
SV3	Flachdachdämmung	48.099 €	12		48.099 €	0 €	0 €	49.858	23%	16.075	21%
SV4	Außenwanddämmung WDVS	48.762 €	16		0 €	48.762 €	0 €	34.365	16%	11.087	14%
SV5	Beleuchtungssanierung	143.025 €	29	BMU -Förderung für Beleuchtung	0 €	0 €	143.025 €	1.002	0%	2.973	4%
SV6	Gesamtsanierung	348.386 €	25		0 €	0 €	348.386 €	109.398	50%	67.987	87%
Gesamtsumme der Maßnahmen					*0 €*	*0 €*	*348.386 €*	*109.398*	*50%*	*67.987*	*87%*
Turnhalle Grundschule Borgeln											
06, Turnhalle GS Borgeln, Bördestraße 74											
SV1	AW WDVS	31.577 €	19		0 €	31.577 €	0 €	15.186	7%	4.929	6%
SV2	Austausch alte Fenster	51.103 €	20		0 €	51.103 €	0 €	21.538	10%	6.995	9%
SV3	Ergänzung/Neuaufbau alte Fassadenkonstruktion	11.618 €	25		0 €	0 €	11.618 €	3.245	2%	1.053	1%
SV4	KG Deckendämmung	22.814 €	9		22.814 €	0 €	0 €	38.722	19%	12.569	16%
SV5	Brennwertanlage	19.584 €	10		19.584 €	0 €	0 €	23.531	11%	7.916	10%
SV6	Holzpelletanlage	33.584 €	21		0 €	0 €	33.584 €	6.290	3%	53.787	68%
SV7	Gesamtsanierung mit BW ohne Vorhangfassade	125.078 €	15		0 €	125.078 €	0 €	88.079	42%	28.765	36%
Gesamtsumme der Maßnahmen					*0 €*	*125.078 €*	*0 €*	*88.079*	*42%*	*28.765*	*36%*

Klimaschutz-Teilkonzept
Gemeinde Welver

Maßnahmenübersicht

lfd. Nr.	Beschreibung der Maßnahmen	Investitions-summe [brutto]	Amortisation dynamisch [Jahre]	Förder-programm	Planungszeitraum zur Umsetzung kurzfristig	mittelfristig	langfristig	Endenergie-einsparung [kWh]	Endenergie-einsparung [%]	CO_2 Ein-sparung [kg]	CO_2 Ein-sparung [%]
	Turnhalle Hauptschule										
	07, Turnhalle Hauptschule, Wolter-von-Plettenbergstr. 18										
SV1	Hydraulischer Abgleich	2.500 €	7		2.500 €	0 €	0 €	5.809	4%	1.339	3%
SV2	Außenwanddämmung	61.573 €	20		0 €	61.573 €	0 €	26.537	20%	6.125	16%
SV3	Fenstersanierung	4.800 €	20		0 €	4.800 €	0 €	2.201	2%	479	1%
SV4	Türerneuerung	7.725 €	33		0 €	0 €	7.725 €	1.073	1%	248	1%
SV5	SV1 - SV3	68.873 €	19		0 €	68.873 €	0 €	32.868	24%	7.557	19%
Gesamtsumme der Maßnahmen					*0 €*	*68.873 €*	*0 €*	*32.868*	*24%*	*7.557*	*19%*
	KIGA Lindenstraße										
	08, KIGA Lindenstraße, Lindenstraße 4										
SV1	AW EG WD	14.621 €	34		0 €	0 €	14.621 €	1.895	2%	437	2%
SV2	Austausch Fenster	27.170 €	26		0 €	0 €	27.170 €	6.589	6%	1.508	6%
SV3	Wärmedämmung untere Gebäudeabschluss	16.502 €	29		0 €	0 €	16.502 €	3.319	3%	765	3%
SV4	Wärmedämmung oberste Geschoßdecke	6.377 €	26		0 €	0 €	6.377 €	1.554	1%	358	1%
SV5	Wärmedämmung Steildach und Abseiten	14.632 €	25		0 €	0 €	14.632 €	3.982	4%	917	3%
SV6	Brennwertkessel	14.990 €	14		0 €	14.990 €	0 €	12.013	11%	2.707	10%
SV7	Holzpelletanlage	46.600 €	33		0 €	0 €	46.600 €	7.405	7%	20.023	74%
SV8	Oberster u. unterer Gebäudeabschluss	22.879 €	28		0 €	0 €	22.879 €	4.867	5%	1.122	4%
SV9	Fassadensanierung	41.791 €	29		0 €	0 €	41.791 €	8.493	8%	1.947	7%
SV10	Gesamtsanierung	119.525 €	31		0 €	0 €	119.525 €	22.492	21%	20.505	76%
Gesamtsumme der Maßnahmen					*0 €*	*0 €*	*119.525 €*	*22.492*	*21%*	*20.505*	*76%*
	KIGA Scheidingen										
	09, KIGA Scheidingen, Schützenstraße 4										
SV1	WDVS 140 mm komplett	38.986 €	-		0 €	0 €	38.986 €	7.991	8%	1.846	7%
SV2	Fenster austauschen	49.773 €	-		0 €	0 €	49.773 €	10.853	12%	2.467	9%
SV3	Brennwertheizkessel	10.000 €	20		0 €	10.000 €	0 €	10.515	11%	2.521	9%
SV4	Holzpellet Heizkessel	20.000 €	-		0 €	0 €	20.000 €	-4.526	-5%	16.788	62%
SV5	Flurbeleuchtung	1.703 €	2	BMU -Förderung für Beleuchtung	1.703 €	0 €	0 €	2.078	2%	2.825	10%
SV6	Fassadensanieurng SV1+2	88.759 €	-		0 €	0 €	88.759 €	18.717	20%	4.285	16%
SV7	Gesamtsanierung SV 1,2,3,5	100.461 €	-		0 €	0 €	100.461 €	29.354	31%	9.183	34%
Gesamtsumme der Maßnahmen					*0 €*	*0 €*	*100.461 €*	*29.354*	*31%*	*9.183*	*34%*

Klimaschutz-Teilkonzept
Gemeinde Welver

Maßnahmenübersicht

lfd. Nr.	Beschreibung der Maßnahmen	Investitions-summe [brutto]	Amortisation dynamisch [Jahre]	Förder-programm	Planungszeitraum zur Umsetzung kurzfristig	mittelfristig	langfristig	Endenergie-einsparung [kWh]	Endenergie-einsparung [%]	CO_2 Ein-sparung [kg]	CO_2 Ein-sparung [%]
	Feuerwehr Gerätehaus										
	10, Feuerwehr Gerätehaus, Finkenweg 4										
SV1	Heizungsoptimierung	15.631 €	12		15.631 €	0 €	0 €	15.985	17%	3.571	13%
SV2	Außenwanddämmung	47.459 €	19		0 €	47.459 €	0 €	21.308	22%	4.920	18%
SV3	Flachdachdämmung	48.939 €	15		0 €	48.939 €	0 €	36.184	38%	8.358	31%
SV4	Kellerdeckendämmung	6.635 €	14		0 €	6.635 €	0 €	5.155	5%	1.190	4%
SV5	Beleuchtungssanierung	28.640 €	18	BMU -Förderung für Beleuchtung	0 €	28.640 €	0 €	994	1%	2.051	8%
SV6	Gesamtsanierung	147.304 €	17		0 €	147.304 €	0 €	67.228	71%	17.308	64%
Gesamtsumme der Maßnahmen					*0 €*	*147.304 €*	*0 €*	*67.228*	*71%*	*17.308*	*64%*
	Asylwohnheim Eilmsen										
	11, Asylwohnheim Eilmsen, Eilmser Wald 3										
SV1	Heizungsoptimierung Pelletkessel	269.515 €	35		0 €	0 €	269.515 €	71.729	15%	135.146	162%
SV2	Dämmung der Verteilleitungen	4.000 €	2		4.000 €	0 €	0 €	45.286	10%	15.529	19%
SV3	Solare Heizungs- und Warmwasser-Unterstützung	28.030 €	14		0 €	28.030 €	0 €	28.367	6%	8.791	11%
SV4	Kellerdeckendämmung	31.699 €	14		0 €	31.699 €	0 €	27.937	6%	9.035	11%
SV5	Dämmung der obersten Geschossdecke	71.286 €	6		71.286 €	0 €	0 €	212.116	45%	68.645	82%
SV6	Steildachdämmung	168.324 €	12		168.324 €	0 €	0 €	183.237	39%	59.322	71%
SV7	Fenstererneuerung	172.057 €	15		0 €	172.057 €	0 €	129.031	27%	41.561	50%
SV8	Außenwanddämmung	229.664 €	15		0 €	229.664 €	0 €	172.040	37%	55.677	67%
SV9	Beleuchtungssanierung	201.200 €	13	BMU -Förderung für Beleuchtung	0 €	201.200 €	0 €	18.681	4%	24.285	29%
SV10	Gesamtsanierung	573.700 €	14		0 €	573.700 €	0 €	285.917	61%	170.837	204%
Gesamtsumme der Maßnahmen					*0 €*	*573.700 €*	*0 €*	*285.917*	*61%*	*170.837*	*204%*
	Umkleide Sportzentrum										
	12, Umkleide Sportzentrum, Am Sportplatz 7										
SV1	Heizungsoptimierung	18.393 €	12		18.393 €	0 €	0 €	20.201	21%	4.612	18%
SV2	Hydraulischer Abgleich	6.900 €	8		6.900 €	0 €	0 €	11.657	12%	2.776	11%
SV3	Türen- und Fensteraustausch	23.038 €	24		0 €	0 €	23.038 €	7.244	7%	1.628	6%
SV4	Außenwanddämmung	9.899 €	12		9.899 €	0 €	0 €	9.859	10%	2.277	9%
SV5	Gesamtsanierung	51.330 €	16		0 €	51.330 €	0 €	32.133	33%	7.338	29%
Gesamtsumme der Maßnahmen					*0 €*	*51.330 €*	*0 €*	*32.133*	*33%*	*7.338*	*29%*

	Planungszeitraum zur Umsetzung kurzfristig	mittelfristig	langfristig	Endenergie-einsparung		CO_2 Ein-sparung	
Zusammenfassung als Gesamtsumme der Maßnahmen	*31.850 €*	*1.862.543 €*	*1.220.945 €*	*1.400.966*	*kWh*	*512.753*	*kg*
Endenergieeinsparung	-	*587.696*	*813.270*	1.400.966			
Anteil an Gesamt [%]	-	*42%*	*58%*	*100%*			
CO_2 Einsparung [kg]	-	*247.790*	*264.963*	512.753			
Anteil an Gesamt [%]	-	*48%*	*52%*	*100%*			

Gemeinde Welver Der Bürgermeister	**Beschlussvorlage**		
	Bereich: 3.1 Gemeindeentwicklung	Sachbearbeiter:	Kolodziej
	Az.: 65 - 10	Datum:	16.08.2016

Bürgermeister	Schu 17.8.16	Allg. Vertreter	
Fachbereichsleiter/in	16/08.16	Sachbearbeiter/in	16.08.2016

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs-termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
BF/GBKS	3	oef	20.10.2015				
BF	6	oef	15.03.2016	ohne Beschluss			
HFA	12	oef	06.04.2016				
RAT	13	oef	13.04.2016				
BF	4	oef	24.05.2016	ohne Beschluss			
BF	3	oef	30.08.2016				

Neuerrichtung eines Feuerwehrgerätehauses im Ortsteil Dinker
hier: Sachstandsbericht

Sachdarstellung zur Sitzung am 20.10.2015:

Der Ausschuss für Bau und Feuerwehr hat die Verwaltung durch Beschlussfassung am 09.09.2014 beauftragt, in jeder Sitzung des Ausschusses eine aktuelle Sachstandsermittlung über den Baufortschritt zu geben.

Der aktuelle Planungsstand stellt sich wie folgt dar:

Der Rat hat in seiner Sitzung am 30.09.2015 den Beschluss gefasst, die aktualisierte Vorplanung mit der Unterbringung von 48 Feuerwehrkameraden (ursprüngliche Fassung für 64 Kameraden) und einem Kostenrahmen von rd. 700.000 Euro zu billigen und die Verwaltung zu beauftragen, auf dieser Grundlage die Unterlagen für das Bauantragsverfahren (Entwurfsplanung, Planung der Gebäudetechnik, Brandschutz, Statik etc.) zu erarbeiten bzw. zu beauftragen.

Derzeit erfolgt die weitere Koordinierung mit den Fachplanern. Insbesondere die Fertigstellung der Planung der technischen Gebäudeausstattung und des Brandschutzes kann sich durch die angespannte Auftragslage der Planungsbüros infolge der Bedarfe durch die allgemeine Asylproblematik etwas verzögern. Anschließend bedarf es noch der Abstimmung mit den zuständigen Behörden (Baugenehmigungsbehörde, Brandschutzdienststelle etc.). Es wird angestrebt, die Bauantragsunterlagen bis Ende des Jahres zusammenzutragen und beim Kreis Soest einzureichen. Die dafür notwendige Entwurfsplanung wird noch innerhalb der Verwaltung erarbeitet. Nach dem Erhalt der Baugenehmigung wird dann ein Architekturbüro mit der Erarbeitung der Ausführungsplanung und der Abwicklung der Bauausführung (Ausschreibung, Bauleitung etc.) beauftragt. Die Ausführungsplanung beinhaltet auch einen belastbaren Bauzeitenplan. Als Zielsetzung wird der Baubeginn im Frühjahr 2016 anvisiert.

Verwaltungsseitig wird dieser Sachstand zur Kenntnis gegeben. Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

Beschluss des BF/GBKS vom 20.10.2015:

Der gemeinsame Ausschuss für Bau und Feuerwehr und für Generation, Bildung, Kultur und Soziales nimmt den Sachstandsbericht der Verwaltung ohne Beschlussfassung zur Kenntnis.

Sachdarstellung zur Sitzung am 15.03.2016:

Baugenehmigung:
Wie geplant wurde die Entwurfsplanung aller Fachdisziplinen Ende des Jahres 2015 fertiggestellt, sodass der Bauantrag für den Neubau des FWGH Dinker am 18.12.2015 beim Kreis Soest eingereicht wurde.

Zwischenzeitlich hat die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Soest noch die Aufstellung einer Ergänzungssatzung gefordert. Es wird damit gerechnet, dass die Satzung zum 06.05.2016 rechtskräftig wird.
Desweitern fordert der Kreis mit Zwischenbescheid vom 04.02.2016 ein Schallschutzgutachten für das Bauvorhaben welches bereits beauftragt wurde.

Weiterbeauftragung:
Nachdem der Haushalt für das Jahr 2016 am 24.02.2016 vom Rat genehmigt wurde, wurde am 03.03.2016 auch grünes Licht seitens der Bezirksregierung zur weiteren Beauftragung der Planungsleistungen gegeben. Die Leistungen, welche noch zum Abschluss des Bauvorhabens benötigt werden, wurden unmittelbar danach von der Verwaltung beauftragt.

Terminplanung:
Stand 03.03.2016 sieht der Terminplan wie folgt aus:

24.02.2016	Ratsbeschluss Haushalt
29.02.2016	Ergänzungssatzung –Öffentlichkeitsbeteiligung
03.03.2016	Freigabe der Weiterbeauftragung der Fachplaner durch die Bezirksregierung
07.03.2016	Beauftragung der Fachplaner mit der Planung bis zum Abschluss des Bauvorhabens
08.03.2016	Planungsbeginn Ausführungsplanung
27.04.2016	Ergänzungssatzung – Ratsbeschluss
28.04.2016	Ergänzungssatzung – Schlussbekanntmachung
06.05.2016	Ergänzungssatzung wird rechtskräftig
09.05.2016	Erteilung der Baugenehmigung

August-September 2016 – Voraussichtlicher Baubeginn

Kosten:
Nach Beendigung der Entwurfsplanung und Einreichung der Bauantragsunterlagen wurden Anfang des Jahres seitens der Verwaltung die geschätzten Kosten, nach damaligem Stand, ermittelt. Diese setzen sich aus Baukosten, Kosten für die technische Gebäudeausstattung und den Baunebenkosten zusammen. Hierzu wurde der Architekt Vetter aus Ense mit der

Kostenschätzung der Baukosten beauftragt, das Ingenieurbüro ISW aus Hamm ermittelte die Kosten der Technik. Die Baunebenkosten wurden von der Verwaltung ermittelt.

Demnach wurden die Kosten zur Herstellung des Gebäudes mit einer von der Feuerwehr gewünschten Ausstattungsqualität wie folgt geschätzt:

Gesamtbruttokosten:	ca. 791.000 €
Baukosten:	ca. 439.000 €
Technische Ausstattung:	ca. 260.000 €
Baunebenkosten:	ca. 92.000 €

Da die geschätzten Kosten das ursprünglich mit ca. 700.000 € veranschlagte Budget weit übersteigen würden, wurde die technische Gebäudeausstattung im Planansatz reduziert. Hierzu zählen z.B. Ölabscheider mit Waschplatz, Sicherheitsbeleuchtung, Anschlusssäule für Notstromeinspeisestelle im Außenbereich, Lüftungsanlage für die Umkleiden und Sanitärräume, unterbrechungsfreie Stromversorgung für die EDV, Beamer, Verstärker, Lautsprecher, Wachensteuerung, digitale Schließanlage.

Hieraus ergibt sich ein Einsparungspotential von ca. 76.000 €. Die Kosten für das Objekt mit reduzierter technischer Gebäudeausrüstung sind nun geschätzt wie folgt:

Gesamtbruttokosten:	ca. 715.000 €
Baukosten:	ca. 439.000 €
Technische Ausstattung:	ca. 183.000 €
Baunebenkosten:	ca. 92.000 €

Die Differenz zum bisherigen Kostenansatz von 700.000 Euro begründet sich in der Konkretisierung der Planung. So wurden die Kosten bislang aufgrund von Erfahrungswerten „geschätzt". Diese Schätzung beinhaltete eine Schwankungsbreite von +/- 10 %, also zwischen 630.000 € und 770.000 €. Nunmehr erfolgte die Kostenschätzung anhand der geplanten Gewerke. Eine belastbare Kostenberechnung ist erst im Planungsstand „Ausführungsplanung" möglich.

Beschlussvorschlag:
Der Ausschuss für Bau und Feuerwehr nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

<u>Beratung im Ausschuss für Bau und Feuerwehr am 15.03.2016:</u>

Insbesondere die Kosten werden nochmals anhand einer Präsentation von der Verwaltung erläutert. Der Wehrführer erläutert in der Sitzung hingegen die Notwendigkeit der einzelnen Teile der technischen Gebäudeausstattung, die eingespart werden sollen.

Der Ausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung und des Wehrführers zur Kenntnis. Ein Beschluss wird nicht gefasst.

Sachdarstellung zur Sitzung des HFA am 06.04.2016:

Im Nachgang zur Sitzung des Ausschusses für Bau und Feuerwehr am 15.03.2016 wurden die aufgezeigten Einsparungspotentiale noch monetär gegliedert und den Fraktionen zur Verfügung gestellt. Bislang unberücksichtigt blieb dabei allerdings, dass sich mit den Baukosten auch die notwendigen Planungskosten erhöhen würden. Bei der Realisierung aller haustechnischen Gewerke müssten somit noch ca. 6.700 € Planungsmehrkosten zusätzlich berücksichtigt werden.

Mit der Einrechnung der Planungskosten gliedern sich die zur Einsparung vorgesehenen haustechnischen Gewerke wie folgt:

- Ölabscheider mit Waschplatz	ca. 19.500 €
- Sicherheitsbeleuchtung	ca. 3.900 €
- Anschlusssäule für Notstromeinspeisung am Parkplatz	ca. 1.950 €
- Separate Lüftungsanlage für Umkleiden und Sanitärräume	ca. 44.600 €
- Beamer, Lautsprecher, Verstärker inkl. Installation	ca. 5.450 €
- Wachensteuerung	ca. 1.100 €
- Digitale Schließanlage	ca. 6.600 €
Summe (ca. 77.000 € Baukosten + ca. 6.700 € Planungskosten)	ca. 83.700 €

(Abweichungen ergeben sich durch Rundungsfehler.)

Vor der bislang intensiv geführten Kostendiskussion zu diesem Projekt bliebe nun festzulegen, welche der genannten haustechnischen Gewerke nicht eingespart werden sollen. Da die Realisierung des geplanten Feuerwehrgerätehauses bis ins Jahr 2017 andauern wird, wären die damit verbundenen zusätzlichen Kosten in den Haushalt 2017 einzustellen.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:

Bei der weiteren Planung und Realisierung des FWGH Dinker sollen die folgenden haustechnischen Gewerke vorgesehen werden:

	ja / nein
- Ölabscheider mit Waschplatz (ca. 19.500 €)	☐ / ☐
- Sicherheitsbeleuchtung (ca. 3.900 €)	☐ / ☐
- Anschlusssäule für Notstromeinspeisung am Parkplatz (ca. 1.950 €)	☐ / ☐
- Separate Lüftungsanlage für Umkleiden und Sanitärräume (ca. 44.600 €)	☐ / ☐
- Beamer, Lautsprecher, Verstärker inkl. Installation (ca. 5.450 €)	☐ / ☐
- Wachensteuerung (ca. 1.100 €)	☐ / ☐
- Digitale Schließanlage (ca. 6.600 €)	☐ / ☐

Die daraus resultierenden Gesamtkosten in Höhe von .....€ werden in den Haushalt für das Jahr 2017 eingeplant.

Beschluss des HFA in seiner Sitzung am 06.04.2016:

Auf Antrag der BG-Fraktion sollen alle Punkte aus dem Beschlussvorschlag „en bloc" mit Ja abgestimmt werden. Dem Antrag wird **einstimmig** mit 6 Ja-Stimmen bei 5 Enthaltungen stattgegeben.

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat anschließend mit

6 Ja-Stimmen,
1 Nein-Stimme und
4 Enthaltungen,

nachfolgende Gewerke bei der bevorstehenden Planung zusätzlich zu berücksichtigen:

- Ölabscheider mit Waschplatz (ca. 19.500 €)
- Sicherheitsbeleuchtung (ca. 3.900 €)
- Anschlusssäule für Notstromeinspeisung am Parkplatz (ca. 1.950 €)
- Separate Lüftungsanlage für Umkleiden und Sanitärräume (ca. 44.600 €)
- Beamer, Lautsprecher, Verstärker inkl. Installation (ca. 5.450 €)
- Wachensteuerung (ca. 1.100 €)
- Digitale Schließanlage (ca. 6.600 €)

Die daraus resultierenden Gesamtkosten in Höhe von 83.700,- € werden in den Haushalt für das Jahr 2017 eingeplant.

Beschluss des Rates in seiner Sitzung am 13.04.2016:

BG-Fraktionsvorsitzender Dahlhoff beantragt, über alle Punkte aus dem Beschluss des Haupt-und Finanzausschuss „en bloc" abzustimmen.

Der Antrag wird mit

16 Ja-Stimmen,
7 Nein-Stimmen und
1 Enthaltung

beschlossen.

Auf Antrag der BG-Fraktion beschließt der Rat mit

16 Ja-Stimmen
7 Nein-Stimmen und
1 Enthaltung,

nachfolgende Gewerke bei der bevorstehenden Planung zusätzlich zu berücksichtigen:

- Ölabscheider mit Waschplatz (ca. 19.500 €)
- Sicherheitsbeleuchtung (ca. 3.900 €)
- Anschlusssäule für Notstromeinspeisung am Parkplatz (ca. 1.950 €)
- Separate Lüftungsanlage für Umkleiden und Sanitärräume (ca. 44.600 €)
- Beamer, Lautsprecher, Verstärker inkl. Installation (ca. 5.450 €)
- Wachensteuerung (ca. 1.100 €)
- Digitale Schließanlage (ca. 6.600 €)

Die daraus resultierenden Gesamtkosten in Höhe von 83.700,- € werden in den Haushalt für das Jahr 2017 eingeplant.

Sachdarstellung zur Sitzung des BF-Ausschusses am 24.05.2016:

Baugenehmigung:
Die von der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Soest nachgeforderte Ergänzungssatzung ist am 26.04.2016 rechtskräftig geworden.
Das verlangte Schallschutzgutachten liegt der Gemeinde inzwischen vor und ist zur Vervollständigung der Unterlagen an den Kreis geleitet worden. Somit ist mit der Baugenehmigung (vorbehaltlich einer kurzen Bearbeitungszeit des Kreises) voraussichtlich bis zur Bauausschusssitzung zu rechnen.

Planung/Ausschreibung:
Mit den weiteren Planungen des Feuerwehrgerätehauses wurde der Architekt Manfred Vetter aus Ense beauftragt. Hierzu gehören u.a. die Ausführungsplanung, die Vorbereitung der Ausschreibungen und die Bauüberwachung. Das Büro Vetter wurde anhand von bereits durchgeführten Bauvorhaben, welche auch Feuerwehrgerätehäuser beinhalten, als geeignet erachtet und auch durch Referenzen umliegender Gemeinden bestätigt.
Die Ausführungsplanung durch den Architekten Vetter schreitet entsprechend voran. Parallel hierzu werden die Ausschreibungen der einzelnen Gewerke vorbereitet.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bau und Feuerwehr nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis. Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

Beratung im Ausschuss für Bau und Feuerwehr am 24.05.2016:

Die Ausschussmitglieder nehmen die Ausführungen zur Kenntnis und alle Fragen werden unmittelbar beantwortet. Ein Beschluss wird nicht gefasst.

Sachdarstellung zur Sitzung des BF-Ausschusses am 30.08.2016:

Ausschreibungen:
Für die Errichtung des neuen Feuerwehrgerätehauses in Dinker erfolgten zwischenzeitlich die ersten Ausschreibungen der einzelnen Gewerke. Die Ausschreibungen wurden jeweils beschränkt durchgeführt, die Arbeiten wurden zum Teil schon beauftragt.
Die Entscheidungen über die Auftragsvergaben erfolgten u.a. durch die Dringlichkeitsbeschlüsse vom 29.07.2016 und 15.08.2016.
Folgende Gewerke wurden bereits ausgeschrieben bzw. schon beauftragt:

LOS 1 - Erd- und Entwässerungsarbeiten:	-bereits beauftragt
LOS 2 - Rohbauarbeiten:	-bereits beauftragt
LOS 3 - Dachdeckerarbeiten:	
LOS 4 - Fenster und LM-Türen:	
LOS 5 - Sektionaltore und Brandschutztüren:	

Die Angebotspreise der Gewerke entsprechen im Gesamten in etwa dem geschätzten Kostenrahmen, so dass durch diese Auftragsvergaben die Gesamtkosten in Höhe von ca. 783.000€ voraussichtlich nicht überschritten werden(Stand jetzt). Die Weiteren Gewerke werden sukzessive ausgeschrieben und beauftragt. Der geplante Baubeginn, angefangen mit den Erdarbeiten, ist August-September 2016.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bau und Feuerwehr nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat, die Dringlichkeitsbeschlüsse vom 29.07.2016 und 15.08.2016 zu genehmigen.

Gemeinde Welver Der Bürgermeister	**Beschlussvorlage**		
	Bereich: FB 3 Gemeindeentwicklung Az.: 66-12-01/15	Sachbearbeiter: Datum:	Herr Peters 06.07.2016

Bürgermeister	17.8.16	Allg. Vertreter	
Fachbereichsleiter/in	29/07.16	Sachbearbeiter/in	06.07.16

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs-termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
BF	4	oef	30.08.2016				

Errichtung einer Gehweganlage in Scheidingen, Aulflucht Hs.Nr. 4 bis 4b Anliegerantrag vom 18.06.2016

Sachdarstellung zur Sitzung am : 30.08.2016

Mit Schreiben vom 18.06.2016 beantragen die Anlieger die Errichtung einer Gehweganlage im Bereich der Grundstücke Aulflucht 4 bis 4b (Anlage 1). Hierbei handelt es sich um einen Lückenschluss der östlichen Gehweganlage (Anlage 2, Foto). Die Straße Aulflucht (K14) ist als überörtliche Verbindungsstraße in der Verkehrsstraßenkarte NRW 2010 mit einer Verkehrsbelastung von 1.270 Kfz / 24h abgebildet. Aufgrund der v. g. Verkehrsbelastung wurde der Straßenrandbereich bereits durch den Kreis Soest mit Leitpfosten als prov. Gehweg abgesichert. Aus Gründen der Verkehrssicherheit ist ein Lückenschluss der Gehweganlage grundsätzlich erforderlich.

Die voraussichtliche Kostensituation stellt sich nach den einschlägigen Rechtsnormen wie folgt dar:

- Der Kreis Soest beteiligt sich gemäß der Ortsdurchfahrtenrichtlinie (ODR) mit einer Pauschale von 10,00 € / m an den erstmaligen Herstellungskosten der Bordanlage.

- Anliegerbeitrag, gemäß der „Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Welver, beträgt der Beitrag für die Gehweganlagen an Hauptverkehrsstraßen 50 % der Baukosten.

- Eine Förderung der Baumaßnahme nach der „Richtlinie zur Förderung des kommunalen Straßenbaus“ ist nicht möglich, da die voraussichtlichen Baukosten unterhalb der Bagatellgrenze von 200.000 € liegt.

Für die Herstellung der Gehweganlage wurde von Seiten der Verwaltung ein Vorentwurf aufgestellt. Danach ist die Bordanlage als s. g. Rundbord mit einem Auftritt von 5 cm und vorgelagerter 1 zeil. Rinne geplant. Die Gehwegfläche wird mit Betonsteinpflaster auf einer Breite von 1,40 m hergestellt. Zu den Grundstücken ist ein Tiefbordstein (T8) als Abschluss der Gehweganlage vorgesehen. Weitere Angaben sind den beigefügten Plänen zu entnehmen, siehe Anlage 3 u. 4.

Die Baukosten belaufen sich laut durchgeführter Kostenschätzung einschließlich Anpassung der Fahrbahnoberfläche der Kreisstraße und Angleichung der vorh. Zufahrten auf ca. 53.000 € brutto, Anlage 5. Die Straßenbeleuchtung ist bereits auf der westlichen Straßenseite vorh.

Für die etwaige Durchführung der Baumaßnahme ist eine ausreichende Deckung im Haushalt erforderlich. Für die entsprechenden Einnahmen aus der Beteiligung des Kreises sowie den Anliegerbeiträgen ist eine entsprechende Einnahmeposition im Haushalt anzulegen. Für das Haushaltsjahr 2016 sind die v. g. Ausgabe- und Einnahmeansätze nicht mehr realisierbar.

Für die Realisierung der Baumaßnahme in 2017 ist im Haushaltsplan 2017 die Einrichtung der Ausgabe- und Einnahmepositionen erforderlich.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bau und Feuerwehr befürwortet die Herstellung der Gehweganlage Aulswinkel vor den Grundstücken Hs.Nr. 4 bis 4b als Lückenschluss der östlichen Gehweganlage.

Des Weiteren empfiehlt der Ausschuss für Bau und Feuerwehr dem Rat, die erforderlichen Haushaltsmittel als Ausgabeposition in Höhe von 53 t€, sowie als Einnahmeposition in Höhe von 26,5T€ in den Haushalt 2017 aufzunehmen.

Eigentümer der Grundstücke
Aulflucht 4
Aulflucht 4a
Aulflucht 4b
59514 Welver

18. Juni 2016

Anlage 1

Gemeinde Welver
Gemeindeplanung, Bauwesen
z. Hd. Herrn Peters
Am Markt 4
59514 Welver

Gemeinde Welver
Eing.: 21. JUN. 2016

Bereitstellung des öffentlichen Gehweges
vor den Grundstücken Aulflucht 4, 4a und 4b, 590514 Welver

Sehr geehrter Herr Peters,

wie während des Ortstermins am 27.04.2016 mit Ihnen, Herrn Trelle (Kreis Soest), Herrn Michel (Kreis Soest) und den Eigentümern der o.g. Grundstücke vereinbart, bitten wir auf diesem Weg um den Lückenschluss des Gehweges vor unseren o.g. Grundstücken. Die schnelle Durchführung, nicht nur im Interesse der Eigentümer, wurde vor Ort eingehend besprochen und erläutert. Am stärksten sollten hier die Unfallgefahren von betroffenen Kindern, Schüler und von einer Tagesmutter betreute Kinder, berücksichtigt werden und den Ausschlag für die schnelle Umsetzung geben.

Um die Bereitstellung des Gehweges kurzfristig zu sichern, hat der Kreis Soest, vertreten durch Herrn Trelle und Herrn Michel, bereits eine anteilige Kostenübernahme zugesichert. Neben der Gemeinde sind wir als Eigentümer selbstverständlich auch bereit uns ggf. an den Kosten zu beteiligen und evtl. den Gemeindeanteil der Gemeinde Welver zu kreditieren. Durch die e.g. Kostenübernahmen würden 100% der Gesamtkosten für die Gehwegfinanzierung zur Verfügung stehen.

Ansprechpartner, vertretend für die o.g. Grundstückseigentümer, ist
[redacted]
erreichbar unter [redacted] oder [redacted]

Ihrer kurzfristigen Zusage entgegensehend verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen

Anlage 2

Errichtung einer Gehweganlage in Scheidingen
Aulflucht Hs.Nr. 4 – 4b

Anlage 3

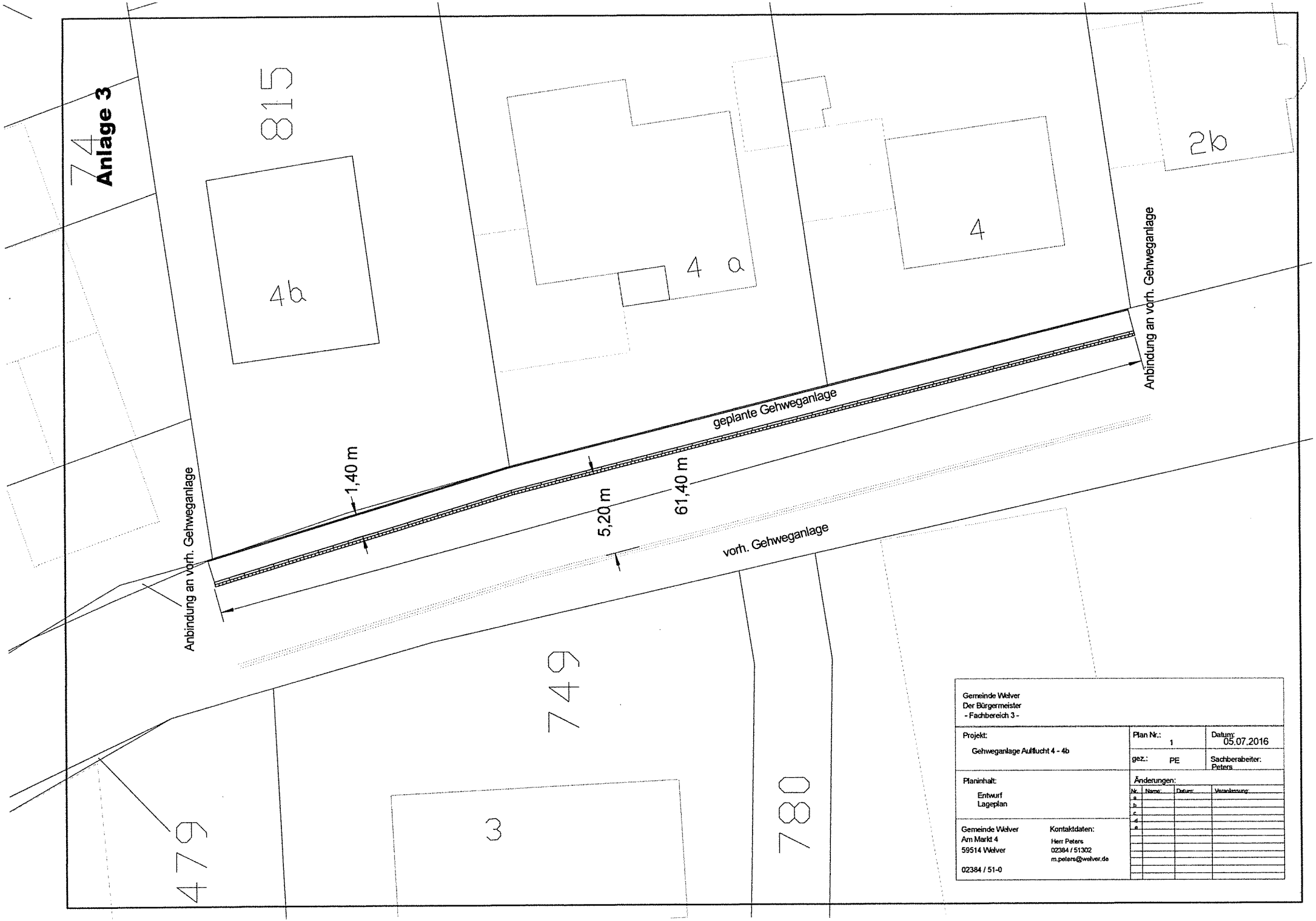

Gemeinde Welver
Der Bürgermeister
- Fachbereich 3 -

Projekt: Gehweganlage Aufflucht 4 - 4b	Plan Nr.: 1	Datum: 05.07.2016
	gez.: PE	Sachberabeiter: Peters
Planinhalt: Entwurf Lageplan	Änderungen:	

Nr.	Name:	Datum:	Veranlassung:
a			
b			
c			
d			
e			

Gemeinde Welver
Am Markt 4
59514 Welver

02384 / 51-0

Kontaktdaten:
Herr Peters
02384 / 51302
m.peters@welver.de

Anlage 4

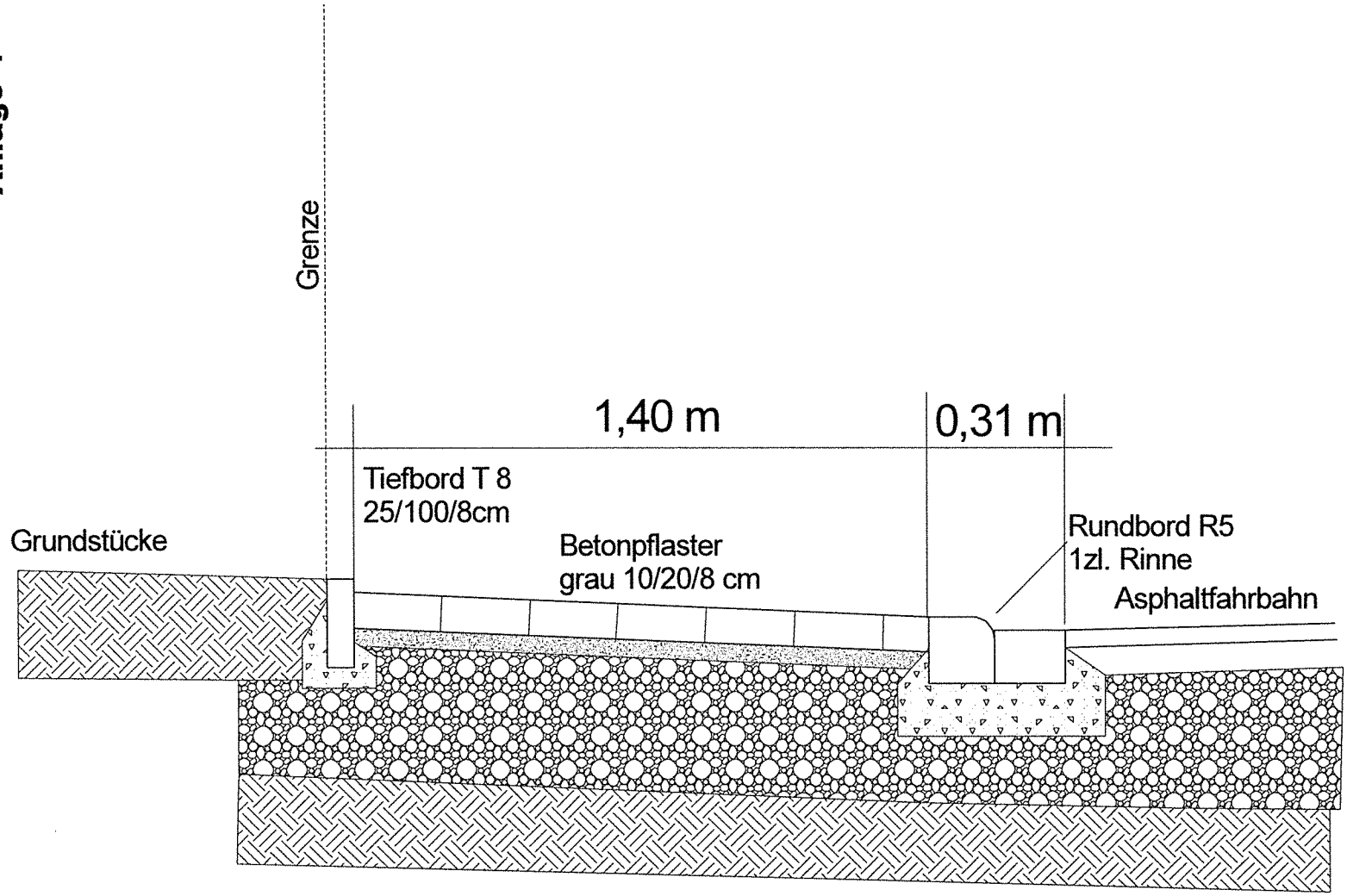

Gemeinde Welver Der Bürgermeister - Fachbereich 3 -			
Projekt: Gehweganlage Aufflucht 4 - 4b	Plan Nr.: 1		Datum: 05.07.2016
	gez.: PE		Sachbearbeiter: Peters
Planinhalt: Detail Schitt durch die Gehweganlage	Änderungen:		
	Nr.	Name	Datum	Veranlassung
	a			
	b			
	c			
	d			
	e			
Gemeinde Welver Am Markt 4 59514 Welver 02384 / 51-0	Kontaktdaten: Herr Peters 02384 / 51302 m.peters@welver.de -		

Gehweganlage K 14, OD Scheidingen, Aufflucht 4 - 4b
Massen und Kostenberechnung

Anlage 5

Pos.		Massenermittlung										E.P	Summe
1	Baustelleneinrichtung		1								1 Stück	1.500,00 €	1.500,00 €
2	Verkehsrsicherung / Ampelanlage		1								1 Stück	2.000,00 €	2.000,00 €
3	Verkehrszeichen Aufnehmen / versetzen		1								1 Stück	150,00 €	150,00 €
4	Leitpfosten aufnehmen und lagern		9								9 Stück	50,00 €	450,00 €
5	Rinnsteine aufnehmen / wieder verstetzen		4	2	2	6	2	2	39,5		39,5 m	50,00 €	1.975,00 €
			4	2	2	2	7,5	4					
6	Betonsteinpflaster aufnehmen / wieder versetzen		8	15	12	8	4		47		47 m²	50,00 €	2.350,00 €
7	Ratsengittersteine aufnehmen / wieder verlegen		4								4 m²	50,00 €	200,00 €
8	Bordsteine mit vorgesetzter Rinne 1 zeil. aufnehmen entsorgen		2	2							4 m	25,00 €	100,00 €
9	T8 Bordsteine aufnehmen / wieder versetzen		9	2	2						13 m	40,00 €	520,00 €
10	Aspahltrückschnitt	Länge	62	2	2	66							
		Breite	1,2								79,2 m²	15,00 €	1.188,00 €
11	Schnitt		66	1	1						68 m	10,00 €	680,00 €
12	Auskofferung 0,40 m	Länge	66										
		Breite	1,8	0,3	0,3	2,4					158,4 m³	60,00 €	9.504,00 €
13	Schottertragschicht	Fläche	160										
		Tiefe	0,4			64		1,8	to m³		115,2 to	28,00 €	3.225,60 €
14	Rinnsteine 12/16/25	Länge	66								66 m	18,50 €	1.221,00 €
15	Rundbord R5	Länge	66		4	6	4	7,5	5		39,5 m	38,00 €	1.501,00 €
16	Rundbord R2 Zufahrten	Länge			4	6	4	7,5	5		26,5 m	38,00 €	1.007,00 €
17	Übergangssteine R5 auf R2 Li und Re		1	1	2	2	2	2	2		12 Stück	45,00 €	540,00 €
18	Übergangsstein H12 auf R5		1								1 Stück	45,00 €	45,00 €
19	T8 Tiefbordstein		66								66 m	30,00 €	1.980,00 €
20	Betonsteinpflaster	Länge	66										
		Breite	1,4			92,4					92,4 m²	50,00 €	4.620,00 €
21	Schotterplanum Betonsteinpflaster										92,4 m²	2,50 €	231,00 €
22	Schotterplanum Aspahltangleichung	Länge	66										
		Breite	1								66 m²	2,50 €	165,00 €
23	Aspahlttragschicht 10 cm 250 kg	Fläche	80		0,25	to m²					20 to	120,00 €	2.400,00 €
24	Aspahltdeckschicht 4 cm 100 kg	Fläche	80		0,1	to m²					6 to	300,00 €	1.800,00 €
25	Fugenband	Länge	66	1	1						68 m	16,00 €	1.088,00 €
26	Schachtabdeckungen angleichen		1	1							2 Stück	200,00 €	400,00 €
	Grenzanzeige										1 Stück	1.500,00 €	1.500,00 €
													42.340,60 €
											Unvorhergesehenes 5%:		2.117,03 €
											ZwiSu:		44.457,63 €
											MWSt.:		8.446,95 €
											Summe:		52.904,58 €

Kostenschätzung zum Entwurf: **53.000,00 €**

Gemeinde Welver Der Bürgermeister	**Beschlussvorlage**		
	Bereich: 3 Gemeindeentwicklung Az.: 66-60-00	Sachbearbeiter: Datum:	Frau Fuest 26.07.2016

Bürgermeister	27.8.16	Allg. Vertreter	
Fachbereichsleiter/in	29/07.16	Sachbearbeiter/in	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs-termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
BF	5	oef	30.08.2016				

Ersatzanschaffungen Fuhrpark Bauhof

Sachdarstellung zur Sitzung am 30.08.2016:

Im Jahr 2003 wurden die Fahrzeuge für die Gärtner (Sprinter; SO-6013) und die Straßenwärter (LKW; SO-6039) beschafft. Aufgrund der langjährigen Auslastung ist es sinnvoll diese zeitnah bei der Zollauktion zu verkaufen, um noch einen angemessenen Preis erzielen zu können.

Für die Ersatzanschaffungen sind im Haushalt der Gemeinde Welver 40.000,00 € für einen Sprinter und 65.000,00 € für einen LKW im Geschäftsjahr 2016 vorgesehen.

Die Verwaltung beabsichtigt somit folgende Ersatzanschaffungen zu tätigen:

1. Pritsche mit Doppelkabine, 6-Sitzer, 3,5 t, Diesel, Kommunalausführung und
2. LKW, 3-Seiten-Kipper, 2- bis 3-Sitzer, 7,5 t, Diesel, Kommunalausführung

Nach vorheriger Beschlussfassung über die Durchführung von Maßnahmen sind Auftragsvergaben bis 50.000,00 € durch den Bürgermeister vorzunehmen und darüber hinaus durch den Rat zu beschließen.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bau und Feuerwehr empfiehlt dem Rat

1. die Verwaltung mit dem Erwerb einer Pritsche in max. Höhe von 40.000,00 € zu beauftragen.

2. die Verwaltung mit den Vorbereitungen zur Auftragsvergabe für den Erwerb des LKW´s zu beauftragen.

Gemeinde Welver Der Bürgermeister	**Beschlussvorlage**	
	Bereich: 2.1 Az.: Bereich 2.1	Sachbearbeiter: Herr Coerdt Datum: 16.08.2016

Bürgermeister	Schu 17.8.16	Allg. Vertreter	
Fachbereichsleiter/in		Sachbearbeiter/in	16/8.16

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs-termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
BF	6	oef	30.08.2016				

Betr.: Neufassung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Welver

Sachdarstellung zur Sitzung am 30.08.2016:

Der Kostenersatz im Bereich Feuerwehr ist durch Satzung zu regeln (§ 52 Abs. 4 1. Halbsatz des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz – BHKG – vom 17.12.2015. GV. NRW. 2015, S. 885). Die bisher vorhandene Satzung muss aufgrund der neuen Rechtsgrundlage überarbeitet werden.

Das bisherige Feuerschutzhilfegesetz – FSHG –wurde durch das o.a. Gesetz ersetzt. Das aufgehobene Gesetz kann nicht mehr Grundlage der Satzung sein. Einzelne Kostenersatz-tatbestände haben sich auch geändert. Bisher war z.B. der Verursacher eines Einsatzes zum Kostenersatz verpflichtet, wenn er den Einsatz vorsätzlich herbeigeführt hatte. Künftig tritt eine Kostenpflicht schon bei grober Fahrlässigkeit ein. Die Tatbestände einer Kostenpflicht sind den neuen Regeln angepasst worden.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bau- und Feuerwehr empfiehlt dem Rat, die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr zu beschließen.

S a t z u n g

über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Welver vom _____

Der Rat der Gemeinde Welver hat aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), und der §§ 21 Abs. 1 und 3 sowie 52 Abs. 2, 3, 4 und 5 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886) in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz

Die Gemeinde Welver unterhält für den Brandschutz und die Hilfeleistung eine Freiwillige Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG). Einsätze in diesem Rahmen sind unentgeltlich, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

Darüber hinaus kann die Feuerwehr auf Antrag auch sonstige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch auf solche Hilfeleistungen besteht nicht.

§ 2

Kostenersatz

Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr Welver und hilfeleistenden Feuerwehren im Sinne von § 39 BHKG wird der Ersatz von entstandenen Kosten verlangt;

1. von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,

2. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebes für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,

3. von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Absatz 1, 30 Absatz 1 Satz 1 oder 31 im Rahmen der Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,

4. von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,

5. von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaft oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,

6. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nummer 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,

7. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,

8. einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,

9. von denjenigen Personen, die vorsätzlich oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert.

Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter.

Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der Gemeinde Welver die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Satz 1 nicht möglich ist.

§ 3

Entgelte

(1) Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Welver, die über den im BHKG genannten Aufgabenbereich hinausgehen, können Entgelte erhoben werden.

(2) Die Leistungen nach Abs. 1 können von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von der Bereitstellung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.

(3) Auf freiwillige Leistungen der Feuerwehr besteht kein Rechtsanspruch. Ob sie

gewährt werden, entscheidet der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Bei freiwilligen Leistungen ist die Haftung der Gemeinde Welver auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

(4) Für Gegenstände der Feuerwehr, die bei freiwilligen Leistungen der Feuerwehr ohne Verschulden der Feuerwehr beschädigt oder vernichtet werden, hat der Entgeltpflichtige Schadenersatz zu leisten.

(5) In Anspruch genommene Geräte sind unverzüglich zurückzugeben.

§ 4

Berechnungsgrundlage

Der Kostenersatz und die Entgelte, die sich jeweils aus den Personal-, Fahrzeug-, Geräte- und Sachkosten zusammensetzen, werden nach den in den §§ 5 bis 7 aufgestellten Grundsätzen berechnet.

§ 5

Personalkosten

(1) Die Personalkosten berechnen sich bei Einsätzen nach § 52 Abs. 2 und Abs. 5 BHKG, aufgrund der Einsatzzeit.

(2) Die Einsatzzeit bei Einsätzen nach § 2 beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Rückkehr zum Gerätehaus. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.

(3) Die Einsatzzeit bei Brandsicherheitswachen richtet sich nach dem Einsatzbericht des Führers der Brandsicherheitswache.

(4) Bei freiwilligen Hilfeleistungen werden die Personalkosten nach dem Einsatzbericht oder einem besonderen Nachweis berechnet.

(5) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Als Mindestgebühr gilt der Satz für eine Viertelstunde. Darüber hinaus wird je angefangene Viertelstunde als volle Viertelstunde abgerechnet.

(6) Für die Dauer des Einsatzes nach § 2 und bei freiwilligen Hilfeleistungen wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied aller Dienstgrade ein Stundenlohn von 24,00 € berechnet.

(7) Für alle Einsätze nach § 2 in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen wird auf die Personalkosten ein Zuschlag von 50 v.H. erhoben.

(8) Für die Dauer der Einsatzzeit bei Brandsicherheitswachen wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied aller Dienstgrade ein Stundenlohn von 6,00 € berechnet.

(9) Für die Beseitigung von Wespennestern wird eine Pauschale von 51,00 € erhoben.

§ 6

Fahrzeug- und Gerätekosten

(1) Bei Einsätzen nach § 52 Abs. 2 und Abs. 5 BHKG werden die Fahrzeug- und Gerätekosten für die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge und Geräte aufgrund der Einsatzzeit, in der sie vom Feuerwehrgerätehaus abwesend sind, berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Rückkehr zum Feuerwehrgerätehaus.

(2) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Als Mindestgebühr gilt der Satz für eine Viertelstunde. Darüber hinaus wird je angefangene Viertelstunde als volle Viertelstunde abgerechnet.

(3) Bei Fahrzeugen sind im Kostenersatz die Nebenkosten und die Aufwendungen für die Inanspruchnahme der in den Fahrzeugen befindlichen Geräte, außer bei Ölsperren, enthalten. Für die eingesetzten Geräte für Ölsperren wird pauschal je Tag ein Betrag von 26,00 € berechnet.

(4) Die Höhe der Stundensätze der eingesetzten Fahrzeuge bemessen sich nach dem als Anlage beigefügten Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 7

Sachkosten

Die Sachkosten für Sonderlösch- sowie Ölbindemittel bzw. Ölsperren und deren evtl. Entsorgung werden zusätzlich zu den Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten in voller Höhe zum jeweiligen Tageseinkaufspreis berechnet.

§ 8

Inanspruchnahme privater Unternehmen und Hilfsorganisationen

(1) Die Feuerwehr kann zur Unterstützung bei Leistungen im Sinne des § 1 private Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen beauftragen. Über die Beauftragung entscheidet der Leiter der Feuerwehr. Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung besteht nicht.

(2) Für die Beauftragung privater Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen werden die tatsächlich angefallenen Kosten erhoben.

§ 9

Kosten- und Entgeltschuldner

(1) Die Bestimmung des Ersatzpflichtigen nach Einsätzen gemäß § 52 Abs. 2 BHKG richtet sich nach den § 2 Nr. 1 bis 9 dieser Satzung. Wird der Einsatz von mehreren in Anspruch genommen, so ist jeder zahlungspflichtig. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Bei Brandsicherheitswachen und freiwilligen Hilfeleistungen ist zur Zahlung verpflichtet, wer die Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handhabung ihm hinzuzurechnen ist, veranlasst hat. Absatz 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 10

Ersatz von Verdienstausfall für beruflich selbständige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Welver

Als Ersatz des Verdienstausfalls beruflich selbständiger Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr Welver wird ein Regelstundensatz in Höhe von 24,00 € je Stunde gewährt. Als Höchstbetrag zur Leistung einer Verdienstausfallpauschale wird 33,00 € je Stunde festgelegt. Die Entschädigung wird höchstens 10 Stunden je Tag gewährt.

§ 11

Zahlungsfälligkeit

(1) Der Kostenersatz sowie die Entgelte sind innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Leistungsbescheides an die Gemeinde Welver zu zahlen.

(2) Von dem Ersatz der Kosten und der Erhebung der Entgelte kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung und der als Anlage beigefügte Kostentarif treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung nebst Kostentarif vom 22.09.2003, zuletzt geändert am 24.10.2012, außer Kraft.

Anlage

zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Welver

Kostentarif

Fahrzeugart	Stundensatz EURO
Kommandowagen (KDO)	9,00
Einsatzleitwagen (ELW)	21,00
Gerätewagen (GW)	15,00
Rüstwagen (RW)	43,00
Löschgruppenfahrzeug (LF 8)	32,00
Löschgruppenfahrzeug (LF 16/12)	61,00
Tanklöschfahrzeug (TLF 8/18)	44,00
Tanklöschfahrzeug (TLF 16)	35,00
Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF/W)	42,00

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Welver wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Welver vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Welver, den _____

Der Bürgermeister

- Schumacher –

Gemeinde Welver Der Bürgermeister	**Beschlussvorlage**	
	Bereich: 2.1 Az.: Bereich 2.1	Sachbearbeiter: Herr Coerdt Datum: 16.08.2016

Bürgermeister	Schu 17.8.16	Allg. Vertreter	
Fachbereichsleiter/in		Sachbearbeiter/in	Co 16/8.16

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs-termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
BF	7	oef	30.08.2016				

Betr.: Neufassung der Satzung über Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und sonstige brandschutztechnischen Leistungen in der Gemeinde Welver

Sachdarstellung zur Sitzung am 30.08.2016:

Zum 01.01.2016 ist das Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katstrophenschutz (BHKG) in Kraft getreten und löst das Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) ab.

Dadurch ist die Ermächtigungsgrundlage für die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und sonstiger brandschutztechnischer Leistung in der Gemeinde Welver vom 03.12.2012 entfallen. Auf der Grundlage des BHKG (§ 52 Abs. 5 Satz 1 und Satz 2, 2. Alternative) wurde eine neue Satzung erarbeitet, welche als Anlage dieser Vorlage beigefügt ist.

Im Wesentlichen spricht das BHKG nicht mehr von einer Brandschau, sondern von einer Brandverhütungsschau gemäß § 26 BHKG. Im Übrigen ist die Brandverhütungsschau beginnend mit der Nutzung oder Inbetriebnahme je nach Gefährdungsgrad der Objekte in Zeitabständen von jetzt längstens sechs Jahren durchzuführen.

Grundlage für die Liste der Brandschauobjekte für Gebäude und Eichrichtungen, die nach § 1 der Satzung der Brandverhütungsschau unterliegen, ist die Aufstellung der Brandschauobjekte der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren in Nordrhein-Westfalen und des Verbandes der Feuerwehren in Nordrhein-Westfalen. Die Liste ist ebenfalls als Anlage dieser Vorlage beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bau- und Feuerwehr empfiehlt dem Rat, die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung von Brandverhütungsschauen und sonstigen brandschutztechnischen Leistungen in der Gemeinde Welver zu beschließen.

SATZUNG

über die

Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und sonstiger brandschutztechnischer Leistungen in der Gemeinde Welver vom _____

Präambel

Der Rat der Gemeinde Welver hat in seiner Sitzung am _____ aufgrund des § 52 Abs. 5 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und § 26 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886), der §§ 7, 41 Abs. 1 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), und der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 8 des Gesetzes vom 8. September 2015 (GV. NRW. S. 666), folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck der Brandverhütungsschau

1. Die Brandverhütungsschau dient dem Zweck, präventiv zu prüfen, ob Gebäude und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.

2. Die Prüfung der Erfordernisse des abwehrenden Brandschutzes dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Anordnung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes oder Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

§ 2

Gebührenpflichtige Amtshandlungen

(1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen

a) zur Durchführung der Brandverhütungsschau im Sinne von § 1 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandverhütungsschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandverhütungsschau vornimmt,

b) zur Durchführung einer brandschutztechnischen Begehung und deren Vor- und Nachbereitung eines Objektes, das nicht der Brandschaupflicht unterliegt bzw. nicht in der Anlage 2 enthalten ist, aber vom Betreiber/Eigentümer des Objektes mündlich oder schriftlich beantragt worden ist,

c) im Bereich des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, die mündlich oder schriftlich beantragt worden und mit der Anfertigung einer gutachterlichen Stellungnahme zu einem definierten Objekt verbunden sind.

(2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandverhütungsschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandverhütungsschau tätig geworden sind.

§ 3

Gebührenmaßstab

(1) Die Gebühren werden nach der Dauer der Amtshandlung bemessen. Zur Gebühr gehören auch die Kosten für in Anspruch genommene Fremdleistungen. Bei der Bemessung der Gebühren werden zudem Umfang und Schwierigkeitsgrad der Amtshandlungen im Einzelfall berücksichtigt.

(2) Die Bemessung der Gebühren erfolgt im Einzelnen nach den in der Anlage 1 aufgeführten Bestimmungen und Sätzen und unter Berücksichtigung der in Anlage 2 aufgeführten Objekte. Die Anlagen sind Bestandteil der Satzung.

§ 4

Auslagenersatz

Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr für die Amtshandlung besteht.

§ 5

Zeitliche Folge der Brandverhütungsschau

(1) Die zeitliche Folge der Brandverhütungsschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderbau-Verordnungen ober baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im Übrigen ist die Brandverhütungsschau je nach Gefährdungsgrad der in der Anlage 2 aufgeführten Objekte in Zeitabständen von längstens sechs Jahren durchzuführen.

(2) Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandverhütungsschau, werden diese von der Gemeinde Welver unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

§ 6

Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandverhütungsschau unterworfenen Objektes sowie derjenige, der eine Leistung der Brandschutzdienststelle gem. § 2 Abs. 1 Buchstabe b) oder c) beantragt. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner.

(2) Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7

Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit, Stundung, Erlass der Gebühr

(1) Die Gebühr entsteht mit Abschluss der Amtshandlung. Die Gebühr wird durch Bescheid der Gemeinde festgesetzt. Sie ist mit Zugang des Bescheides fällig und innerhalb von einem Monat zu entrichten.

(2) Die Entrichtung der Gebühr kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Entrichtung innerhalb des angegebenen Zahlungszeitraumes eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stundung ist in der Regel nur auf Antrag des Gebührenschuldners zu gewähren.

(3) Von der Erhebung der Gebühr kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 8
Rechtsbehelfe

(1) Gegen die Heranziehung zur Zahlung der Gebühr stehen dem Gebührenschuldner die Rechtsbehelfe der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBL. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 171 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBL. I S. 1474), in Verbindung mit dem Gesetz über die Justiz i Land Nordrhein-Westfalen (JustG) NRW vom 26. Januar 2010 (GV. NRW. S. 30), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2014 (GV. NRW. S. 874), zu.

(2) Durch Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nicht aufgehoben.

§ 9
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Brandschaugebührensatzung vom 03.12.2012 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Welver wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Welver vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Welver, den _____.2016

Der Bürgermeister

(Schumacher)

Anlage 1)

Gebührensätze

Für die Bemessung der Gebühren nach § 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und sonstiger brandschutztechnischer Leistungen in der Gemeinde Welver vom _____ gelten folgende Sätze:

1. **Durchführung einer *Brandschau* am Objekt nach Dauer der Amtshandlung**

   je angefangene Stunde pauschal 48,00 €

2. **Vorbereitung und/oder Nachbereitung der Brandschau entsprechend dem Arbeitsaufwand**

   je angefangene halbe Stunde pauschal 24,00 €

3. ***Leistungen gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. b)***

   Die Bemessung der Gebühr erfolgt in entsprechender Anwendung der Regelungen zu Ziffer 1 und 2.

4. ***Leistungen gem. § 2 Abs. 1 Buchstabe c)***

   schriftlich erteilte gutachterliche Stellungnahme je angefangene halbe Stunde *24.00 €*

5. **Sonstige Leistungen, die unter Punkt 1 - 4 nicht erfasst sind**

   (z. B. Feuerwehrpläne, Brandschutzordnungen, Übernahme von Brandmeldeanlagen usw.)

   je angefangene Stunde pauschal 48,00 €

   Materialkosten nach Aufwand

Anlage 2)

Aufstellung der Objekte für die Gebührenbemessung

nach Anlage 1 (Gebührensätze) der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und sonstiger brandschutztechnischer Leistungen in der Gemeinde Welver vom _____

Liste der Brandschauobjekte

Ziffer	Objektart
1	**Pflege- und Betreuungsobjekte**
1.1	Krankenhäuser
1.2	Betreuungs- und Pflegeeinrichtungen
1.2.1	Altenwohnheime und Einrichtungen mit Pflege- und Betreuungsleistungen, nach RL über deren bauaufsichtliche Anforderungen an den Bau und Betrieb
1.2.2	Einrichtungen für hilfsbedürftige minderjährige Personen (ab 9 Personen)
1.2.3	Einrichtungen für körperlich oder geistig behinderte Personen (ab 9 Personen)
1.2.4	Tageseinrichtungen für hilfsbedürftige minderjährige oder behinderte Personen (ab 20 Pers.)
1.3	Kindergärten, -tagesstätten, -horte
1.4	Kindertagespflegeverbünde mit mehr als 9 Kindern
2	**Übernachtungsbetriebe**
2.1	Beherbergungsstätten mit mehr als 12 Gastbetten nach SBauVO
2.2	Obdachlosenunterkünfte
2.3	Notunterkünfte (für Asylbewerber u.a.)
2.4	Campingplätze nach CWVO
2.5	Wohnheime mit mehr als 12 Betten außerhalb der SBauVO
3	**Versammlungsobjekte - Versammlungsstätten nach SBauVO**
3.1.1-3.1.2	(unbesetzt)
3.1.3	Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen, die einzeln mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen, sowie Versammlungsstätten mit mehreren Versammlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen, wenn diese gemeinsame Rettungswege haben.
3.1.4	Sportstadien, die mehr als 5.000 Besucher fassen
3.1.5	Versammlungsstätten im Freien mit Szenenflächen, deren Besucherbereich mehr als 1.000 Besucherinnen und Besucher fasst.
3.2	(unbesetzt)
3.3	Gasträume und Räume mit Bühnen / Szenenflächen / Filmvorführungen, nicht ebenerdig, ab 50 Besucherinnen und Besucher
4	**Unterrichtsobjekte**
4.1	Schulen nach SchulBauRL
4.2	Ausbildungsstätten mit Unterrichtstrakten oder Unterrichtsräumen
5	**Hochhausobjekte**
5.1	Hochhäuser nach SBauVO
6	**Verkaufsobjekte**
6.1	Verkaufsstätten nach SBauVO
6.2	(unbesetzt)
6.3	Verkaufsstätten > 700 qm Verkaufsfläche
7	**Verwaltungsobjekte**
7.1	Büro- und Verwaltungsgebäude mittlerer Höhe > 3000 qm Geschossfläche
8	**Ausstellungsobjekte**
8.1	Museen
8.2	Messe- und Ausstellungsbauten
9	**Garagen**
9.1	Großgaragen nach SBauVO
9.2	Unterirdische geschlossene Mittelgaragen > 500 qm in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden
10	**Gewerbeobjekte**
10.1	Gewerbeobjekte zur Herstellung und Produktion
10.1.1	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße > 800 qm
10.1.2	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen, in Verbindung zu Wohngebäuden oder nicht ebenerdig, mit einer Brandabschnittsgröße > 400 qm
10.1.3	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße > 1.600 qm

10.1.4	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen, in Verbindung zu Wohngebäuden oder nicht ebenerdig, mit einer Brandabschnittsgröße > 800 qm
10.1.5-10.1.6	(unbesetzt)
10.2	Gewerbeobjekte zur Lagerung
10.2.1	(unbesetzt)
10.2.2	Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe > 3.200 qm Lagerfläche
10.2.3	Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe, nicht ebenerdig, > 1.600 qm
10.2.4	Gebäude zur Lagerung überwiegend brennbarer Stoffe > 1.600 qm Lagerfläche
10.2.5	Gebäude zur Lagerung überwiegend brennbarer Stoffe, nicht ebenerdig, > 800 qm
10.2.6	Freilager für überwiegend brennbare Stoffe > 5.000 qm Lagerfläche
10.2.7	Hochregallager
10.3	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppen nach FwDV 500
10.3.1	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II A und III A nach FwDV 500
10.3.2	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II B * und III B nach FwDV 500
10.3.3	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II C * und III C nach FwDV 500
10.4	Kraftwerke und Umspannwerke
11	**Sonderobjekte**
11.1	Besonders brandgefährdete Baudenkmäler
11.2	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude > 2000 cbm in Verbindung zu Wohngebäuden
11.3	Kirchen und Gebetsstätten
11.4	Unterirdische Verkehrsanlagen
11.5	(unbesetzt)
11.6	Hotel- und Gaststättenschiffe
11.7	Bahnhöfe mit hohen Personenströmen *
11.8	(unbesetzt)
11.9	Flächen für die Feuerwehr außerhalb der klassifizierten Objekte *
11.10	Justizvollzugsanstalten und Gebäude des Maßregelvollzugs
11.11	Flughäfen
11.12	Sonstige Kritische Infrastrukturen *
11.13	Sonstige Objekte nach Gefährdungsanalyse *

* Einstufung der Brandschaupflicht durch die örtlich zuständige Brandschutzdienststelle